

## Hinweise

### zu den angemessenen Unterkunftskosten nach SGB II und SGB XII

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII sind auch angemessene Unterkunftskosten zu berücksichtigen. Maßstab für die Angemessenheit sind ortsübliche Unterkunftskosten für Verbrauchsgruppen mit niedrigem Einkommen. Um die Kosten für derartigen Wohnraum festlegen zu können, wurde eine Erhebung der tatsächlichen Miet- und Nebenkosten in den Kommunen der StädteRegion Aachen vorgenommen, deren Ergebnisse zwischenzeitlich im Wege einer Indexfortschreibung den Preisentwicklungen entsprechend angepasst wurden.

Danach ergeben sich unter Berücksichtigung des Nachfragerkreises, der jeweiligen Angebotssituation, der angemessenen Wohnungsgrößen und der qm-Preise für Miete und Nebenkosten ab November 2015 folgende Richtwerte als Bruttokaltmiete, d.h. Kaltmiete und Nebenkosten ohne Heizkosten, pro Monat:

Haushaltsgröße	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
<b>Aachen</b>	392,00	471,90	572,00	688,75	764,50
<b>Alsdorf</b>	338,50	401,70	508,00	614,65	662,20
<b>Baesweiler</b>	338,50	401,70	508,00	614,65	662,20
<b>Eschweiler</b>	338,50	401,70	508,00	614,65	662,20
<b>Herzogenrath</b>	338,50	401,70	508,00	614,65	662,20
<b>Monschau</b>	317,00	399,75	506,40	631,75	631,75
<b>Roetgen</b>	338,50	401,70	508,00	614,65	662,20
<b>Simmerath</b>	317,00	399,75	506,40	631,75	631,75
<b>Stolberg</b>	338,50	401,70	508,00	614,65	662,20
<b>Würselen</b>	338,50	401,70	508,00	614,65	662,20